

## Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan

### - Lagefortschreibung -

(Stand: Juni 2023)

#### Vorbemerkung:

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in Afghanistan und schreibt den Bericht über die Lage in Afghanistan vom Juli 2022 fort. Er stellt keinen regulären Asyllagebericht dar.

Der letzte reguläre Asyllagebericht zu Afghanistan erschien im Juli 2021. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan ist eine Überarbeitung des gesamten Berichts derzeit nicht möglich. Die Deutsche Botschaft Kabul ist seit dem 15.08.2021 geschlossen. Dies beschränkt substantiell die Möglichkeiten, ein qualifiziertes und aussagekräftiges Lagebild auf der Grundlage eigener Erkenntnisse zu erstellen. Angesichts der hohen Volatilität der Lage in Afghanistan kann dieser Bericht nur als Momentaufnahme angesehen werden.

#### Grundsätzliche Anmerkungen:

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „*Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.*“

**2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

**3. Einstufung:** Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch die Möglichkeit der **Einsichtnahme** in die für das konkrete Verfahren einschlägigen Lageberichte durch die Kläger und ihre Prozessbevollmächtigten gewährt. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme bei jedem Verwaltungsgericht - unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit - möglich ist. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht

mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

**4. Ergänzende Auskünfte:** Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

**5. Auskünfte zum ausländischen Recht:** Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

**6. Quellen:** Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnern, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz), Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen herangezogen: Auskünfte, Berichte und Analysen der VN-Unterstützungsmission UNAMA, insb. des Menschenrechtsdienstes, des UNHCR, der IOM, internationaler und afghanischer NROs, Analysen des Afghanistan Analyst Network (AAN), regelmäßige Lageberichte des VN-Generalsekretärs zu Afghanistan, Berichte der Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Berichte von Amnesty International (AI) und Human Rights Watch (HRW), sowie Presseberichterstattung.

**7. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	4
I. Allgemeine Lage .....	6
1. Überblick .....	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	7
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs .....	8
II. Asylrelevante Tatsachen.....	9
1. Repressionen durch die <i>De-facto</i> -Machthaber .....	9
1.1 Politische Opposition .....	10
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	11
1.3 Geschlechtsspezifische Verfolgung .....	12
1.4 Minderheiten .....	15
1.5 Religionsfreiheit.....	16
1.6 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis .....	17
1.7 Handlungen gegen Kinder .....	18
1.8 Exilpolitische Aktivitäten .....	18
2. Repressionen Dritter .....	19
3. Ausweichmöglichkeiten .....	19
4. Konfliktregionen.....	20
III. Menschenrechtsslage .....	20
1. Schutz der Menschenrechte .....	20
2. Folter.....	20
3. Haftbedingungen .....	21
4. Todesstrafe.....	21
5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen .....	21
6. Lage von Flüchtlingen .....	21
IV. Rückkehrfragen .....	22
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	22
Informationen zu aktuellen Recherchemöglichkeiten .....	22

## Zusammenfassung

Die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan haben sich mit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 grundlegend verändert. Seitdem haben die Taliban eine Politik der massiven und systematischen Beschneidung von Grundrechten, v. a. mit Blick auf die Beschränkung der Rechte von Frauen und Mädchen, Einschränkung der Presse- und Medienfreiheit und Diskriminierung ethnischer und religiöser Minderheiten, verfolgt. Willkürliche Verhaftungen von Demonstrierenden, Medienschaffenden und Kritikerinnen und Kritikern der von den Taliban eingesetzten *De-facto*-Regierung sowie glaubhafte Berichte über Entführungen, Folter und Ermordung ehemaliger Angehöriger der Regierung und der Sicherheitskräfte durch die Taliban haben ein Klima der Einschüchterung und Straflosigkeit geschaffen. Allgemeinen Erklärungen der Taliban kurz nach ihrer Machtübernahme, beispielsweise zu einer Amnestie für ehemalige Mitglieder der Regierung und der Sicherheitskräfte, zu Pressefreiheit und zu Rechten von Frauen und Mädchen, stehen seit dem 18.09.2021 spezifische Dekrete und tatsächliches Handeln gegenüber, die die Versammlungsfreiheit, Medien- und Pressefreiheit sowie Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildung und Berufstätigkeit und freie Entfaltung, inkl. Auftritte in der Öffentlichkeit und Kleidung für Mädchen und Frauen stark einschränken bzw. zum Teil vollkommen verhindern. Die Taliban haben stets neue Verordnungen, Erlasse, Erklärungen, Richtlinien verkündet, die Frauen bei der Ausübung ihrer Rechte einschränken. Im Lichte der systemischen und systematischen Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch die Taliban, durch die die Hälfte der Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben in Afghanistan verdrängt wird, muss man von einer der schwerwiegendsten Situationen weltweit mit Blick auf die Rechte von Frauen und Mädchen sprechen.

Auch knapp zwei Jahre nach Machtübernahme und trotz der Einführung einer *De-facto*-Regierung im September 2021 sowie weiteren politischen Ernennungen haben die Taliban zentrale Fragen nach der zukünftigen Verfasstheit und den gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen des afghanischen Staates weiterhin nicht konkret beantwortet. Die Taliban haben begonnen, staatliche und institutionelle Strukturen an ihre religiösen und politischen Vorstellungen anzupassen. Der Umbau des Justizbereichs ist nicht abgeschlossen, woraus Parallelstrukturen, Ambivalenzen und ein anhaltendes rechtliches Vakuum entstehen. Die Verfassung gilt nur noch auf dem Papier; Ankündigungen über die Erarbeitung einer neuen Verfassung sind bislang ohne sichtbare Folgen geblieben. Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme sollen nach Angaben der Taliban-Führung weiterhin gelten, unterliegen aber einem „Islamvorbehalt“ und werden auf Vereinbarkeit mit der Auslegung des islamischen Rechts durch die Taliban überprüft. Sie werden in der Praxis nicht oder nur in Teilen angewendet; so wird u. a. in von Taliban veröffentlichten Dekreten darauf Bezug genommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden mit den Taliban nahestehenden Rechtsgelehrten besetzt, die weder die Voraussetzungen noch das Ziel haben, die Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme anzuwenden.

Die Vereinten Nationen (VN), Nichtregierungsorganisationen (NROs) sowie Medien berichten von über hundert Entführungen und Ermordungen von ehemaligen Regierungs- und Sicherheitskräften seit August 2021 – trotz der von der Taliban-Führung erlassenen und weiterhin propagierten „Generalamnestie“. Eine Aufklärung und Strafverfolgung dieser Fälle durch die *De-facto*-Sicherheitsbehörden findet bislang in der Regel nicht statt, so dass sich eine Atmosphäre der Straflosigkeit entwickelt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Meldungen von Einzelpersonen und Familien über Vergeltungsmaßnahmen, Repressionen und Verfolgung.

Auf Grund der stark zurückgegangenen Kampfhandlungen hat die Zahl ziviler Opfer in Afghanistan nach Angaben der VN-Unterstützungsmission UNAMA seit Anfang August 2021 deutlich abgenommen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahmen konfliktbedingte Sicherheitsvorfälle zwischen dem 14.11.2022 und 31.01.2023 allerdings wieder zu. UNAMA registrierte 1.201 Vorfälle (Vorjahreszeitraum: 1.088). Die Zahl der bewaffneten Zusammenstöße nahm ab (von 81 zu 52 Vorfällen). Es gab einen Luftangriff (Vorjahreszeitraum: zwei), 56 Unfälle durch Sprengsätze (Vorjahreszeitraum: 52) und mindestens 58 gezielte Tötungen (Vorjahreszeitraum; 77). Die meisten Vorfälle ereigneten sich in Helmand, Herat, Kandahar, Kabul und Nangarhar.

UNAMA registrierte zwischen dem 15.08.2021 und dem 30.05.2023 mindestens 3.774 zivile Opfer, davon 1.095 Tote. In den ersten sechs Monaten nach der Machtübernahme waren es 1.153 zivile Opfer, davon 397 Tote; in der ersten Jahreshälfte 2021 gab es 5.183 zivile Opfer, davon 1.659 Tote. Ein Drittel der Opfer waren Kinder. In der Mehrzahl handelte es sich um Anschläge durch Selbstmordattentäter und sog. Improvised Explosive Devices (IEDs). Bei Anschlägen auf religiöse Stätten wurden 1.218 Opfer, inkl. Frauen und Kinder, verletzt oder getötet. 345 Opfer wurden unter den mehrheitlich schiitischen Hazara gefordert. Bei Angriffen auf die Taliban wurden 426 zivile Opfer registriert.

Der „Islamische Staat – Khorasan Provinz“ (IS-KP) ist laut VN-Angaben landesweit zumindest mit kleinen Zellen präsent und verübt weiterhin Anschläge mit zahlreichen Todesopfern, die sich v. a. gegen Taliban-Sicherheitskräfte, die mehrheitlich schiitische Bevölkerungsgruppe der Hazara, die Minderheit der Sikhs und auch Anhänger des sunnitischen Sufismus richten. Die Anzahl von Anschlägen hat im Vergleich zum Vorjahreszeitraum abgenommen; zwischen dem 14.11.2022 und dem 31.01.2023 wurden 16 Anschläge registriert; im Vorjahreszeitraum waren es 53.

Seit Frühling 2022 kommt es zu lokal begrenzten Kampfhandlungen zwischen Taliban-Sicherheitskräften und Kämpfern bewaffneter Oppositionsgruppen. Insgesamt stellen diese Angriffe und Auseinandersetzungen noch keine umfassende Bedrohung, aber eine Herausforderung für die *De-facto*-Herrschaft der Taliban dar. Auch innerhalb der Taliban gibt es bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen (teils ethnisch unterschiedlichen) Gruppierungen. Anschläge und Kampfhandlungen fordern v. a. auch Opfer unter der Zivilbevölkerung.

Rückführungen aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten sind gegenwärtig ausgesetzt. Es besteht aber keine grundsätzliche Aussetzung der Abschiebung (sog. Abschiebestopp) nach Afghanistan durch die obersten Landesbehörden.

Die Bundesregierung arbeitet weiterhin mit hoher Priorität daran, dass ehemalige Ortskräfte sowie besonders gefährdete Personen, für die eine Aufnahmezusage vorliegt, nach Deutschland ausreisen können. Sie ermöglicht in dringenden Einzelfällen weitere Aufnahmen besonders gefährdeter Personen im Rahmen des § 22 S. 2 AufenthG. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf schutzbedürftigen Frauen. Am 17.10.2022 wurde das Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan (BAP) gestartet.

## I. Allgemeine Lage

### 1. Überblick

Die Deutsche Botschaft Kabul ist seit dem 15.08.2021 geschlossen. Seit der Ausreise der letzten deutschen Botschaftsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter am 26.08.2021 besteht keine deutsche diplomatische Präsenz in Afghanistan. Die EU hat im Januar 2022 wieder eine reduzierte Präsenz eingerichtet; hingegen hat kein EU-Mitgliedstaat eine diplomatische Vertretung in Afghanistan. Neben Deutschland befinden sich u. a. die für Afghanistan zuständigen Auslandsvertretungen von Partnerländern wie den USA, Großbritanniens, Kanadas und Australiens weiterhin in Doha, Katar. Einige Auslandsvertretungen haben ihr für Afghanistan zuständiges Personal nach Islamabad verlegt, z. B. Norwegen.

Seit der beinahe kampflosen Einnahme Kabuls durch die Taliban am 15.08.2021 steht Afghanistan nahezu vollständig unter der Kontrolle der Taliban.

Der Ernennung einer aus 33 Mitgliedern bestehenden geschäftsführenden *De-facto*-Übergangsregierung im September 2021 folgten seitdem zahlreiche Neuernennungen und Umbesetzungen auf nationaler, Provinz- und Distriktebene, wobei Frauen weiterhin gar nicht und nicht-paschtunische Bevölkerungsgruppen nur in geringem Umfang berücksichtigt wurden. Die Taliban stützen sich weitgehend auf bereits vorhandene staatliche Strukturen der ehemaligen Regierung, in Verbindung mit ihren eigenen schon vor dem Machtwechsel bestehenden Schattenstrukturen. Die für die Wahlen zuständigen Institutionen sowie die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (Afghan Independent Human Rights Commission, AIHRC), der Nationale Sicherheitsrat und die Sekretariate der Parlamentskammern wurden abgeschafft. Die Verfassung gilt nur noch auf dem Papier. Ankündigungen über die Erarbeitung einer neuen Verfassung sind bislang ohne sichtbare Folgen geblieben.

Die Taliban-Führung hat ihre Anhänger verschiedentlich dazu aufgerufen, die Bevölkerung respektvoll zu behandeln. Menschenrechtsorganisationen dokumentieren jedoch fortlaufend Menschenrechtsverletzungen, darunter Hausdurchsuchungen und Willkürakte gegen Zivilistinnen und Zivilisten durch Angehörige der Taliban. Weiterhin berichten Menschenrechtsorganisationen von Rache- und Willkürakten im familiären Kontext – also gegenüber Familienmitgliedern oder zwischen Stämmen/Ethnien, bei denen die Täter den Taliban nahestehen oder Taliban sind. Darauf angesprochen, weisen Taliban-Vertreter den Vorwurf systematischer Gewalt zurück und verweisen wiederholt auf Auseinandersetzungen im familiären Umfeld. Eine nachprüfbare Strafverfolgung findet in der Regel nicht statt.

Zielgerichtete, großangelegte Vergeltungsmaßnahmen gegen ehemalige Angehörige der Regierung oder Sicherheitskräfte oder Verfolgung bestimmter ethnischer Bevölkerungsgruppen konnten bislang nicht nachgewiesen werden. VN- und Menschenrechtsorganisationen konnten allerdings Berichte über Entführung und zum Teil auch Ermordung ehemaliger Angehöriger des Staatsapparats und der Sicherheitskräfte im niedrigen dreistelligen Bereich verifizieren. Diese Fälle lassen sich zumindest in Teilen eindeutig Taliban-Sicherheitskräften zuordnen. Inwieweit diese Taten politisch angeordnet wurden, ist nicht zu verifizieren. Sie wurden aber durch die *De-facto*-Regierung und die Taliban-Führung trotz gegenteiliger Aussagen mindestens toleriert bzw. nicht juristisch verfolgt.

Die deutsche staatliche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit bleibt, ebenso wie die Unterstützung anderer internationaler Geber, soweit sie nicht der Unterstützung zur Grundversorgung zuzuordnen ist, ausgesetzt, da dies eine Kooperation mit den Taliban als *De-*

*facto*-Machthaber bedingen würde. Deutschland engagierte sich bislang als einer der größten Geber im Rahmen der Humanitären Hilfe und setzt diese insbesondere über internationale Organisationen um.

Die Taliban haben am 24.12.2022 ein Beschäftigungsverbot für Afghaninnen in Nichtregierungsorganisationen veröffentlicht und am 04.04.2023 ausgeweitet, sodass es nun auch Afghaninnen betrifft, die in VN-Organisationen arbeiten. Das Verbot betrifft die gesamte Arbeit der VN in Afghanistan, darunter auch das politische und menschenrechtliche Engagement; die Organisationen sind vor Ort nur noch begrenzt arbeitsfähig. Im Mai 2023 wurde ein Betätigungsverbot für internationale Nichtregierungsorganisationen im Bildungssektor verkündet. Die Steuerung der Bildungsprojekte solle demzufolge zukünftig ausschließlich von nationalen Nichtregierungsorganisationen übernommen werden, was eine weitere Einschränkung für das Engagement der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan bedeutet.

Die wirtschaftliche Lage hat sich landesweit massiv verschlechtert. Der dramatische Verfall der afghanischen Währung wurde seit Dezember 2021 zunächst gestoppt, eine Umkehr des wirtschaftlichen Gesamttrends fand bislang nicht statt. Nach Angaben der VN bleibt die humanitäre Lage aufgrund der Wirtschaftskrise, der Folgen der COVID-19-Pandemie und der Dürren der vergangenen Jahre extrem angespannt. Die Weltbank rechnete für 2022 mit einem Einbruch des Bruttosozialprodukts um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr; neue Zahlen wurden noch nicht veröffentlicht. Im Zuge der Wirtschaftskrise droht eine Verarmung der urbanen Mittelschicht. Viele Angestellte des öffentlichen Dienstes haben ihre Arbeit verloren. Tätigkeiten, die mit der internationalen Präsenz im Land verbunden waren, sind weggebrochen. Berichten aus Kabul zufolge ist aufgrund einer Verringerung von Bauaktivitäten auch der informelle Niedriglohnsektor stark betroffen.

Steigende Lebensmittelpreise verstärken die prekäre Lebensmittelversorgung für einen Großteil der Bevölkerung; nach Schätzung der VN ist bereits die Hälfte der Menschen von Nahrungsmittelknappheit und Hunger bedroht. Rund 20 Mio. Menschen sind auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen, davon gelten 6 Mio. Menschen als mangelernährt. Laut lokalen Berichten nehmen Zwangsehen und Menschenhandel, darunter der Verkauf von Mädchen durch ihre Familien, zu.

Die VN rechnen mit rd. 28,3 Mio. Menschen, die 2023 auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden – rund 15% mehr als 2022. Die Bedarfe für 2023 wurden von den Vereinten Nationen auf 6,3 Mrd. US-Dollar beziffert. Bei einer internationalen Geberkonferenz am 31.03.2022, bei der Deutschland Mitgestgeber war, sagte die internationale Gemeinschaft 2,44 Mrd. US-Dollar Unterstützung zu, darunter über 200 Mio. Euro von Deutschland. Insgesamt wurden von deutscher Seite über die humanitäre Hilfe 2022 rund 330 Mio. Euro sowie weitere 175 Mio. Euro durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Unterstützung von Basisdienstleistungen zugesagt.

Der VN-Sicherheitsrat hat das Mandat für UNAMA am 16.03.2023 für zwölf Monate verlängert.

## **2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen**

Die Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen sind aufgrund des anhaltenden rechtlichen Vakuums, der Bedrohungslage, des Brain-Drains sowie der schwierigen Finanzlage vieler Organisationen stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Viele Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen haben aus Angst vor

Repressalien Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban verlassen oder halten sich versteckt. Auch das Beschäftigungsverbot für Frauen in VN- und Nichtregierungsorganisationen sowie die systematische Diskriminierung von Frauen schränken den Handlungsraum erheblich ein. So wird von Partnerorganisationen berichtet, dass die *De-facto*-Regierung nahezu alle Frauenhäuser in Kabul geschlossen hätte.

Zivilgesellschaftliche Akteure, darunter auch Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie Frauenrechtsaktivistinnen, sind einem Klima der Angst und Einschüchterung ausgesetzt. Es gibt Berichte über willkürliche Hinrichtungen, Folter, Verschwindenlassen, Inhaftierungen, Angriffe, Gängelung und Bedrohung von Aktivistinnen und Aktivisten. Die ehemalige Hochkommissarin für Menschenrechte der VN sah vom 15.08.2021 bis 01.04.2022 zehn Fälle als nachgewiesen an, in denen Mitglieder der Zivilgesellschaft getötet wurden. Davon lassen sich fünf Fälle den Taliban eindeutig zuordnen, weitere 36 Personen wurden von Taliban-Sicherheitskräften geschlagen, verhaftet oder bedroht.

Einige afghanische Menschenrechtsorganisationen wollen ihre Arbeit aus dem Ausland fortsetzen und bauen zu diesem Zweck ihre oftmals zusammengebrochenen Informationsnetzwerke wieder auf. Die AIHRC, deren Rolle in der Verfassung aus Zeiten der Republik verankert ist, ist seit August 2021 faktisch aufgelöst. Im Mai 2022 ist per Dekret die rückwirkende Auflösung auch formell beschlossen worden, der von der *De-facto*-Regierung beschlossene Haushalt sieht keine Mittel für die Institution vor. Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AIHRC haben im Exil die NRO Rawadari aufgebaut.

Am 07.10.2021 hat der VN-Menschenrechtsrat die Ernennung eines Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage in Afghanistan beschlossen. Der Menschenrechtsexperte Richard Bennett trat sein Amt offiziell am 01.05.2022 an. Sein Mandat wurde am 11.10.2022 um ein Jahr verlängert und um einen „Accountability“-Aspekt erweitert. In den Briefings nach seiner ersten Reise nach Afghanistan im Mai 2022 bestätigte Bennett den Eindruck einer sich deutlich verschlechternden Menschenrechtslage und bemängelte fehlende Rechtsstaatlichkeit. Sein erster Bericht wurde im September 2022, der zweite im März 2023 veröffentlicht. In seinem jüngsten Bericht spricht Bennett von den „drakonischsten“ Menschenrechtsverletzungen an Frauen im weltweiten Vergleich.

### **3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs**

Die Taliban haben mit ihrer Machtübernahme faktisch die Verantwortung für die Sicherheit im Land übernommen. Sie haben begonnen, ihre bisherigen Milizen-Strukturen in geordnete Sicherheitskräfte zu übertragen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der Streitkräfte kündigte *De-facto*-Armeechef Qari Fasihuddin im November 2021 den Aufbau einer 150.000 Mann starken Armee inkl. Freiwilliger an; andere Mitglieder der *De-facto*-Regierung haben sich für eine kleinere Berufsmarine ausgesprochen. Dem *De-facto*-Stabschef der Streitkräfte zufolge bestünde die Armee mit Stand März 2023 aus 150.000 Taliban-Kämpfern und solle kommendes Jahr auf 170.000 vergrößert werden. Angestrebt sei eine 200.000 Mann starke Armee.

Es zeichnet sich ab, dass die Taliban mit Ausnahme der Luftwaffe (hier sollen laut afghanischen Presseangaben fast die Hälfte der ehemaligen Soldaten zurückgekehrt sein) von den bisherigen Kräften nur vereinzelt Fachpersonal übernehmen. Eine breit angelegte Integration der bisherigen Angehörigen der Sicherheitskräfte hat bisher nicht stattgefunden. Das Innenministerium der *De-facto*-Regierung hat wiederholt angekündigt, Polizisten, u. a. im Bereich der Verkehrspolizei, zu übernehmen. Dies ist nach Angaben von UNAMA zumindest in Kabul teilweise erfolgt. Eine von den Taliban eingerichtete „Säuberungskommission“ aus

den Taliban-geführten Sicherheitsministerien gab im März 2022 bekannt, dass insgesamt rd. 4.000 Taliban-Kämpfer aufgrund krimineller Aktivitäten, Verbindungen zu IS-KP oder anderen Vergehen entlassen wurden. Der Geheimdienst (General Directorate for Intelligence, GDI) wurde dem geistigen und *De-facto*-Staatsoberhaupt Emir Hibatullah Akhundzada direkt unterstellt.

Wachsende Kriminalität war bereits in den vergangenen Jahren ein Problem, insbesondere in den Städten. Diese Entwicklung hat sich angesichts der schlechten Wirtschaftslage zuletzt noch beschleunigt. Die Taliban nehmen für sich in Anspruch, dem entgegenzuwirken, sind dabei aber vor allem bemüht, Straftaten, die von mutmaßlichen Taliban-Kämpfern begangen werden, als Taten von Kriminellen zu porträtieren.

Im November 2022 ordnete *De-facto*-Staatsoberhaupt Emir Hibatullah Akhundzada die Umsetzung der Scharia inklusive Körperstrafen wieder an. Seitdem wurden zahlreiche öffentliche Auspeitschungen vorgenommen. Diese Strafe wurde u. a. für Drogen- und Alkoholkonsum oder für außereheliche Beziehungen verhängt. Am 07.12.2022 wurde eine erste und bis dato einzige öffentliche Hinrichtung durchgeführt. Kriminelle und andere Personen, die den moralischen Vorstellungen der Taliban zuwiderhandeln (keine Teilnahme am Gebet, Vorwurf des Ehebruchs, Drogen- und Alkoholkonsum), werden zur Schau gestellt. Das von den Taliban neu gegründete Ministerium für die Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters (sog. „Tugendministerium“) spielt mit quasi-polizeilichen Befugnissen eine besondere Rolle bei der Einschränkung von zahlreichen Persönlichkeitsrechten im Alltag.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Repressionen durch die *De-facto*-Machthaber

Nach der Machübernahme durch die Taliban hat sich kein umfassendes und konsistentes Staatswesen herausgebildet. Der Status der Verfassung von 2004 und der Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme ist weiterhin unklar, das Regierungshandeln uneinheitlich. Die Taliban haben verschiedentlich angekündigt, die bestehende Gesetzgebung nach einer umfassenden Überprüfung weiterhin in Teilen nutzen zu wollen. Ankündigungen über die Erarbeitung einer neuen Verfassung sind bislang ohne sichtbare Folgen geblieben. Eine vom *De-facto*-Justizminister angekündigte verfassungsgebende Kommission ist bislang nicht in Erscheinung getreten. Hinzu kommen die teilweise beschränkten Durchgriffsmöglichkeiten der *De-facto*-Regierung in Kabul auf die Verwaltungen und Sicherheitskräfte der Provinz- und Distriktebene. Umfang und Qualität des repressiven Verhaltens der Taliban gegen die Bevölkerung hängt deswegen stark von individuellen und lokalen Umständen ab.

Die Taliban hatten nach ihrer Machtübernahme offiziell eine Generalamnestie für Angehörige der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräfte angekündigt. Hochrangige Taliban, auch *De-facto*-Staatsoberhaupt Emir Hibatullah Akhundzada, forderten die Taliban-Kämpfer wiederholt zur Einhaltung der Amnestie auf und ordneten an, von Vergeltungsmaßnahmen abzusehen. Die ehemalige Hochkommissarin für Menschenrechte der VN prüfte bis Mitte Februar 2022 jedoch 130 Fälle und befand Vorwürfe gegenüber den Taliban für begründet, wonach Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte und Regierung von Taliban-Kräften ermordet wurden. Bei rund 100 dieser Fälle handelt es sich um willkürliche Hinrichtungen, die Taliban-Kräften zugeordnet werden konnten. Laut UNAMA haben die Taliban zwischen dem 15.08.2021 und 15.06.2022 insgesamt 160 Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte bzw. der ehemaligen Regierung willkürlich getötet. Laut einer im April 2022 erschienenen Medienrecherche der New York

Times konnten seit August 2021 ca. 500 Fälle verifiziert werden, in denen Angehörige der ehemaligen Regierung verschleppt, gefoltert oder ermordet wurden bzw. weiterhin verschwunden sind. UNAMA und Human Rights Watch (HRW) halten diese Untersuchung für glaubwürdig.

Anfang Februar 2022 führten die Taliban flächendeckend Hausdurchsuchungen zunächst in Kabul, anschließend auch in angrenzenden Provinzen durch. Davon waren auch nationale und ausländische NROs betroffen. Sie werden punktuell landesweit fortgesetzt, v. a. in Kabul und anderen Großstädten. Nach offiziellen Angaben der *De-facto*-Regierung haben die Durchsuchungen das Ziel, versteckte Waffen aufzuspüren. Berichten zufolge gingen Sicherheitskräfte in einigen Fällen mit Gewalteinsetz vor, wobei Personen geschlagen und vorübergehend festgenommen wurden. Zunächst waren von den Durchsuchungen v. a. die Gruppe der ethnischen Tadschiken betroffen, deren Mitglieder von den Taliban oftmals verdächtigt werden, Teil des bewaffneten Widerstands zu sein. Gewaltanwendung von Taliban-Sicherheitskräften bei Protesten, Hausdurchsuchungen und an Checkpoints hat zu Todesfällen und Verletzungen geführt. *De-facto*-Staatsoberhaupt Emir Hibatullah Akhundzada sowie *De-facto*-Innenminister Sirajuddin Haqqani haben in Dekreten und öffentlichen Äußerungen wiederholt Taliban-Kämpfer dazu aufgerufen, sich gegenüber der Zivilbevölkerung und bei Kontrollen an Checkpoints respektvoll zu verhalten und Gewaltanwendung, Diskriminierung und Gängelung zu unterlassen.

Viele Personen aus der Provinz Panjshir werden dem Widerstand zugeordnet und sehen sich in Kabul und anderen Landesteilen einer fortgesetzten Verfolgung bzw. Diskriminierung durch Sicherheitskräfte ausgesetzt.

Die VN zählten von Juni bis September 2022 mindestens 46 willkürliche Tötungen, mindestens 15 Fälle von Folter und Misshandlung sowie mindestens 73 willkürliche Verhaftungen bzw. Fälle willkürlicher Inhaftierung von Personen, die einer Zugehörigkeit zu bewaffneten Gruppen einschließlich zu IS-KP und zur sogenannten Nationalen Widerstandsfront (National Resistance Front, NRF) verdächtigt werden. Von einer höheren Dunkelziffer ist auszugehen. Die ehemalige Hochkommissarin für Menschenrechte der VN zählte von August 2021 bis Ende Februar 2022 insgesamt 50 Morde an Personen, die einer Zugehörigkeit zu IS-KP verdächtigt wurden, davon 35 willkürliche Tötungen, die sich den Taliban zuordnen lassen. Viele der Getöteten sollen zudem Opfer von Verschwindenlassen, Folter und Misshandlung durch die Taliban sein. Zudem gibt es Berichte über Fälle, in denen auch nicht gewalttätige bzw. IS-zugehörige Salafisten unter dem generellen Terrorismusverdacht getötet wurden.

### **1.1 Politische Opposition**

Eine formelle, organisierte politische Opposition im Land ist nicht vorhanden. Eine Reihe ehemaliger politischer Akteure, sowohl aus ehemaligen Regierungskreisen als auch aus der ehemaligen politischen Opposition, befinden sich im Ausland. Einige prominente Politiker, wie der ehemalige Vorsitzende des Hohen Rates für Nationale Versöhnung, Abdullah, und der ehemalige Präsident Hamid Karzai, befinden sich weiterhin in Kabul. Ihr Aktionsradius ist äußerst eingeschränkt, ihre öffentlichen Äußerungen sind von Zurückhaltung geprägt. Hamid Karzai konnte mehrfach ins Ausland reisen, hält sich jedoch weiterhin überwiegend in Afghanistan auf. Die ehemalige Bürgermeisterin von Maidan Shar, Zarifa Ghafari, ist eine der wenigen Politikerinnen, die seit der Machtübernahme temporär nach Kabul zurückgekehrt war und nun aus dem Ausland weiter für Demokratie und Menschenrechte einsteht.

Auch vor der Machtübernahme der Taliban spielten politische Parteien keine herausragende Rolle. Die Taliban haben bislang keine Aussagen zur Zukunft politischer Parteien gemacht. Am

06.04.2022 wurde die Abteilung im *De-facto*-Justizministerium aufgelöst, die für die Regulierung von Aktivitäten politischer Parteien zuständig war. Beide für Wahlen zuständigen Kommissionen wurden aufgelöst.

Direkt nach der Eroberung Kabuls hat sich in der Provinz Panjshir unter der Führung von Ahmad Massoud und dem ehemaligen Vizepräsidenten Saleh die NRF gebildet, die von ethnischen Tadschiken dominiert wird. Die Führung der NRF hat sich ins Ausland zurückgezogen. UNAMA berichtet von rund zehn bewaffneten Widerstandsgruppen, deren Bedeutung bislang aber eher gering eingeschätzt wird. Neben der NRF ist die sogenannte Afghanische Freiheitsfront erwähnenswert, die sich v. a. aus Mitgliedern der ehemaligen Armee- und Sicherheitskräfte rekrutiert.

## 1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Meinungs- und Pressefreiheit wurden seit der Machtübernahme der Taliban entgegen allgemeiner Zusicherungen deutlich eingeschränkt. Im September 2021, Januar 2022, Dezember 2022 und März 2023 lösten Taliban-Sicherheitskräfte friedliche Demonstrationen von Frauenrechtsaktivistinnen in Kabul gewaltsam auf und verhafteten mehrere Aktivistinnen. Demonstrationen müssen spätestens 24 Stunden vorher beim *De-facto*-Justizministerium angemeldet und von dort genehmigt werden. UNAMA hat 28 Fälle von unrechtmäßigen Festnahmen registriert.

Die Taliban haben wiederholt Gewalt eingesetzt, um Demonstrationen zu beenden, einschließlich der Verwendung scharfer Munition. Die ehemalige Hochkommissarin für Menschenrechte der VN weist darauf hin, dass dagegen Demonstrationen ungestört blieben, die sich für Anliegen der Taliban einsetzen, wie z. B. die Freigabe eingefrorener Zentralbankmittel und Aufhebung des Sanktionsregimes. 2022 wurden von UNAMA 58 friedliche Demonstrationen registriert, die von den *De-facto*-Autoritäten organisiert wurden, um gegen Koranverbrennungen in den Niederlanden und Schweden zu protestieren.

Die Taliban haben zwar wiederholt Presse- und Meinungsfreiheit in allgemeiner Form zugesichert. Die Situation der Medienlandschaft hat sich jedoch seit dem 15.08.2021 drastisch verschlechtert. Laut einer Erhebung von Reporter Ohne Grenzen und der Afghan Independent Media Association hatten schon im Dezember 2021 insgesamt 43% der afghanischen Medienunternehmen ihren Betrieb eingestellt, z. T. auch aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. 6.400 Medienschaffende hatten ihre Anstellung verloren, was vor allem Frauen betrifft (84% aller Journalistinnen, ihre Zahl sank von 2.490 auf 410). Etablierte Journalistinnen und Journalisten sind zu einem großen Teil ins Ausland gegangen oder halten sich versteckt.

Im November 2022 berichtete ein Medienunternehmen, dass es eine von dem *De-facto*-Informationsministerium vorformulierte Erklärung unterzeichnen musste, in der es sich u. a. zu einer Scharia-konformen Berichterstattung verpflichtete. Kritik an der *De-facto*-Regierung wurde untersagt. Im Falle der Nichtbeachtung wurden Konsequenzen für das Medienunternehmen sowie die dort Beschäftigten angedroht. Elf am 19.09.2021 vorgestellte Handlungsempfehlungen der *De-facto*-Regierung für Printmedien, TV und Radio fordern u. a. dazu auf, keine Inhalte zu veröffentlichen, die der Scharia widersprechen. Diese Empfehlungen werden landesweit unterschiedlich umgesetzt. Menschenrechtsorganisationen beobachten insbesondere in den Provinzen eine deutlich stärkere Einschränkung der Pressefreiheit. Medienschaffende berichten über ein aktives Monitoring und werden aufgefordert, ihre Arbeit vorab mit den lokal zuständigen Behörden zu teilen. Mancherorts müssen Medienschaffende vor Beginn ihrer Recherchen eine Erlaubnis bei den lokalen Behörden einholen. In mindestens

14 von 34 Provinzen gibt es keine weiblichen Medienschaffenden mehr, in einigen Provinzen wurde es Journalistinnen verboten, bei ihrer Arbeit in Erscheinung zu treten. Gegenüber Menschenrechtsorganisationen berichten Journalistinnen und Journalisten über einen stark eingeschränkten Zugang zu Informationen.

Ankündigungen der *De-facto*-Regierung, das bisherige Mediengesetz umzusetzen und eine Beschwerdekommision einzurichten, ist das Informations- und Kulturministerium nicht nachgekommen. Fernsehsender wurden nach eigenen Angaben wiederholt durch den Geheimdienst GDI unter Druck gesetzt, Unterhaltungsprogramme den moralisch-religiösen Vorgaben der Taliban anzupassen. Im Zuge dessen wurden im März 2022 zwei Angestellte des TV-Senders TOLO News vorübergehend durch den GDI festgenommen.

Das in Kabul und Berlin registrierte Afghanistan Analyst Network beschreibt Gewalt gegen Medienschaffende als systematisch. Nach Angaben der afghanischen NRO The Free Speech Hub sollen die Taliban seit ihrer Machtübernahme 80 Journalistinnen und Journalisten vorübergehend festgenommen und gefoltert haben, UNAMA registrierte bis November 2022 mehr als 200 Menschenrechtsverletzungen gegen Journalistinnen und Journalisten. Wiederholt wurden Journalistinnen und Journalisten mit Gewalt an ihrer Berichterstattung über Demonstrationen gegen die Taliban gehindert.

Personen, die die Taliban öffentlich kritisieren, müssen mit ihrer Verhaftung rechnen. Ein Kabuler Universitätsprofessor wurde nach kritischen Aussagen in einer politischen Talkshow am 08.02.2022 verhaftet und erst nach internationalem Protest am 11.02.2022 wieder freigelassen. Am 27.03.2023 wurde ein Bildungsaktivist vom GDI festgenommen, weil ihm Spionagetätigkeiten vorgeworfen wurde. Einen Tag zuvor wurden drei Aktivistinnen festgenommen, weil sie für den Zugang von Mädchen und Frauen zu Bildung demonstriert haben. Die Aktivistinnen wurden unter der Bedingung, nicht erneut zu protestieren, wieder freigelassen.

Seit Juli 2022 werden auch ausländische Journalistinnen und Journalisten zunehmend in ihrer Arbeit eingeschränkt. Eine australische Journalistin wurde im Juli 2022 bei Recherchen von Sicherheitskräften der *De-facto*-Regierung festgehalten. Im Oktober 2022 konnte eine deutsche Journalistin nicht wieder in Afghanistan einreisen, weil sie sich weigerte, ihre Quellen gegenüber den Taliban offenzulegen. Darüber hinaus wurde weiteren Medienschaffenden die Akkreditierung entzogen.

### **1.3 Geschlechtsspezifische Verfolgung**

#### **1.3.1 Handlungen gegen Frauen**

Auch vor Machtübernahme der Taliban war die afghanische Regierung nicht willens oder in der Lage, die Frauenrechte in Afghanistan vollumfänglich umzusetzen. Allerdings konnten Mädchen grundsätzlich Bildungseinrichtungen besuchen, Frauen studieren und weitgehend am Berufsleben teilnehmen, wenn auch nicht in allen Landesteilen gleichermaßen. Die Taliban haben seit der Machtübernahme stets neue Verordnungen, Erlasse, Erklärungen, Richtlinien verkündet, die Frauen bei der Ausübung ihrer Rechte einschränken. Im Lichte der systemischen und systematischen Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch die Taliban, durch die die Hälfte der Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben in Afghanistan verdrängt wird, muss man von einer der schwerwiegendsten Situationen weltweit mit Blick auf die Rechte von Frauen und Mädchen sprechen. Politische Vorgaben begünstigen ein Klima von Gewalt gegen Frauen. Diese grundsätzlich verschlechterte Situation wirkt sich zwar regional in unterschiedlichem

Maße auf das alltägliche Leben aus. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird aber landesweit massiv eingeschränkt.

Dekrete des *De-facto*-, „Tugendministeriums“ (s. Ziff. I.3) und weiterer Behörden auf nationaler und Provinzebene zu Kleidungsvorschriften, Geschlechtertrennung und Bewegungseinschränkungen durch, insbesondere die am 07.05.2022 verkündete Anordnung bzgl. einer Verschleierungspflicht (inkl. Gesichtsschleier), stellen massive Menschenrechtsverstöße dar. Solchen Anordnungen zuwiderhandelnde Frauen müssen mit Bestrafung, auch durch Körperstrafen, rechnen.

Die anhaltende Rechtsunsicherheit zeigt sich auch hinsichtlich Bewegungseinschränkungen: Offiziell gibt es zwar keine Anordnung, dass Frauen sich nur mit einem Mahram bewegen dürfen, lokal können jedoch jeden Tag andere Regeln gelten. Allgemein nehmen Restriktionen zu. Das repressive gesellschaftliche Klima führt dazu, dass Frauen häufig von sich aus ihren Bewegungsradius einschränken bzw. Familien dafür Sorge tragen. Am 26.12.2021 wurde die Beförderung von allein reisenden Frauen per Dekret verboten, wenn sie mehr als 72 km von ihrem Wohnort entfernt sind. Seit 25.03.2022 müssen Frauen laut Medienberichten für Flugreisen innerhalb Afghanistans oder ins Ausland von einem Mahram begleitet werden. Die Umsetzung erfolgt nicht stringent, jedoch zunehmend restriktiv. Männliche Verwandte sollen für das Nichtbefolgen der Anordnung haftbar sein. Es gibt Berichte, dass in einigen Provinzen auch innerhalb eines 72 km-Radius sowie bei Besuchen von Behörden und Gesundheitseinrichtungen die Begleitung eines Mahrams erforderlich ist. Im Zuge der Veröffentlichung der Verschleierungspflicht verkündete der *De-facto*-, „Tugendminister“, dass Frauen nur dann das Haus verlassen sollten, wenn es notwendig sei. Mitarbeiter des *De-facto*-, „Tugendministeriums“ zeigen im öffentlichen Raum zunehmend Präsenz und kontrollieren die Einhaltung der Bekleidungsregeln und zur Bewegungseinschränkung. Neben verbalen Anfeindungen soll es auch zu körperlichen Übergriffen gekommen sein. VN- und Menschenrechtsorganisationen befürchten weiter steigende Zahlen von häuslicher Gewalt.

Ein am 03.12.2021 veröffentlichtes Dekret des Oberhauptes der Taliban setzt sich v. a. mit Personenstandsfragen auseinander und spricht Frauen in diesem Bereich Rechte zu (Recht auf Erbschaft, Verbot von Zwangsehen), die ihnen im traditionellen Stammesrecht nicht zugesprochen werden. Es enthält keine Aussagen zu sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechten von Frauen. Allerdings wird der Zugang zu den Gerichten faktisch beschränkt. Bei der Umstrukturierung des Gerichtswesens wurde laut Einschätzung der UNAMA- Abteilung für Rechtsstaatlichkeit trotz gegenteiliger Ankündigungen keine Voraussetzung dafür geschaffen, dass Frauen Zugang zu Gerichten erhalten. Es wurden keine Frauen in das Justizsystem berufen, Gerichtskammern für die Behandlung von Gewalt gegen Frauen wurden abgeschafft. Nach Einschätzung von HRW wird das Rechtsstaatsvakuum durch den Eindruck verstärkt, dass die Taliban gewisse Rechtsverletzungen eher tolerieren, u. a. Morde an Frauen, Angriffe auf Frauenrechtsverteidigerinnen und LGBTI-Personen.

Die überwiegende Zahl der Schutzeinrichtungen für Opfer von häuslicher Gewalt wurden nach dem 15.08.2021 geschlossen. Bereits vor der Taliban-Machtübernahme gaben rund 87% der afghanischen Frauen an, geschlechtsspezifische Gewalt erfahren zu haben. Anhaltende Medienberichte aus Mazar-e-Sharif und Kabul deuten auf eine steigende Zahl von ermordeten Frauen hin.

Ab Mitte Januar 2022 wurden sukzessive prominente Vertreterinnen der seit August 2021 vor allem in Kabul aktiven Protestbewegung durch Taliban-Sicherheitskräfte festgenommen. Nach Angaben von HRW lassen sich Berichte über Haftbedingungen, u. a. zu Misshandlungen und sexuellen Übergriffen, aufgrund von gezielter Einschüchterung der Frauen kaum verifizieren.

Es gibt Berichte, dass Familien von wieder freigelassenen Frauen für deren Schweigen bürgen mussten.

Die Taliban gestehen in allgemeinen Äußerungen Frauen ein Recht auf Bildung und Arbeit im Rahmen ihrer Interpretation der Scharia zu. In der Praxis ist der Umgang mit berufstätigen Frauen weiterhin uneinheitlich, eine Beschäftigung nur in bestimmten Sektoren geduldet. Am 24.12.2022 erließ das *De-facto*-Wirtschaftsministerium ein Beschäftigungsverbot für afghanische Mitarbeiterinnen in Nichtregierungsorganisationen und hat dieses am 04.04.2023 auf internationale Organisationen ausgeweitet (s. Ziff. I.1.). V. a. in den Bereichen Grundbildung und Gesundheit sprachen sich die Taliban bislang für die Beschäftigung von Frauen aus. Frauen werden auch im Sicherheitssektor bei Einreise-Checks am Flughafen und bei Hausdurchsuchungen beschäftigt. In den Verwaltungen konnten mit Ausnahme des Bildungs- und des Gesundheitssektors Frauen in den meisten Fällen nicht an ihre Arbeitsplätze zurückkehren, werden aber teilweise weiterhin bezahlt. Laut lokalen Berichten wurden Frauen vermehrt entlassen, z. B. in vielen Ministerien, bzw. es wird ihnen die Kündigung nahegelegt. Teilweise wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, einen männlichen Verwandten als Nachfolge vorzuschlagen. 84% der Journalistinnen sollen bis Ende 2021 ihre Anstellung im Mediensektor verloren oder aufgegeben haben. Frauen werden zunehmend in wirtschaftliche Nischen verdrängt, z. B. Näharbeiten und andere Tätigkeiten, die von zu Hause ausgeführt werden können. Insgesamt soll laut Internationaler Arbeitsorganisation (ILO) seit der Machtübernahme die Erwerbstätigkeit von Frauen um 25% zurück gegangen sein. Die VN-Entwicklungsorganisation (UNDP) schätzt, dass die Einschränkungen der Erwerbstätigkeit von Frauen zu wirtschaftlichen Verlusten von 1 Milliarde US-Dollar führen werden, das entspricht rund 5% des afghanischen BIP.

Am 23.12.2022 hat das *De-facto*-Hochschulministerium Frauen den Zugang zu öffentlichen und privaten Universitäten verboten. Ende Februar 2022 wurden Frauen noch unter weitreichenden Auflagen bzgl. Geschlechtertrennung und Bekleidung, deren Umsetzung nach Angaben von UNAMA von lokalen Gegebenheiten abhängig war, in Hochschulen unterrichtet. Private Universitäten blieben seit August 2021 bis Dezember 2022 durchgängig für Frauen und Männer geöffnet. Aktuell sind Sekundarschulen für Mädchen in sechs von 34 Provinzen teilweise geöffnet, die Mehrheit der schulfähigen Mädchen ist damit vom Zugang zu Sekundarschulen ausgeschlossen. Bereits 2019 besuchten nur 43% der Mädchen und 62% der Jungen eine Grundschule (Klassen 1-6) und nur 34% der Mädchen und 55% der Jungen eine Sekundarschule. Dieser Anteil dürfte sich mit den Maßnahmen der Taliban im letzten Jahr gerade für Mädchen noch drastisch verringert haben. Alternative Unterrichtsformen, etwa gemeindebasierter Unterricht, Hausbesuche oder digitales Lernen, finden nur vereinzelt statt. Über multilaterale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen fördert das BMZ u. a. gemeindebasierte Bildungsmaßnahmen für Kinder in abgelegenen Gebieten, die Verbesserung der hygienischen Bedingungen für Mädchen und die Verteilung von Lehrmaterialien.

In der *De-facto*-Übergangsregierung der Taliban gibt es keine Frauen. Bei der Ernennung wurde das unter der Vorgängerregierung existierende Frauenministerium abgeschafft und der ehemalige Sitz des Frauenministeriums in den Sitz des neuen "Tugendministeriums" umgewandelt.

### **1.3.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LGBTI)**

Homosexualität ist in Afghanistan gesellschaftlich geächtet. Die Gesetzgebung aus der Zeit vor der Machtübernahme sieht für Sexualpraktiken, die üblicherweise mit männlicher Homosexualität in Verbindung gebracht werden, mehrjährige Haftstrafen vor. Seit der

Machtübernahme hat sich vonseiten der Taliban mit Blick auf die Rechte von LGBTI-Personen lediglich der Sprecher des *De-facto*-Finanzministeriums geäußert. Er erklärte am 29.10.2021, dass die Rechte von LGBTI-Personen gemäß Scharia-Gesetzgebung nicht anerkannt würden. Am 24.08.2022 erklärte der *De-facto*-Gesundheitsminister, dass geschlechtsangleichende Operationen verboten seien. Ein offenes Ausleben der sexuellen Orientierung kann gravierende Konsequenzen haben. So berichtet UNAMA im Mai 2023 von 43 registrierten körperlichen Bestrafungen im Zeitraum vom 13.11.2022 bis 30.04.2023, die insgesamt 334 Personen betrafen. Unter den Begründungen für die Körperstrafen wird auch Homosexualität genannt. UNAMA zufolge seien Menschen, die aufgrund von Homosexualität bestraft werden, einem höheren Gefährdungsrisiko durch ihr Umfeld ausgesetzt, wenn die Begründung für ihre Bestrafung bekannt wird. Dies wird auch in den Berichten des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in Afghanistan bestätigt. Laut Medienberichten wurden zum Beispiel im Dezember 2022 Menschen, die mutmaßlich homosexuellen Geschlechtsverkehr hatten, ausgepeitscht. Der Guardian berichtete im Oktober 2022 über den Fall eines homosexuellen Studenten, der von den Taliban entführt, gefoltert und ermordet worden sein soll.

HRW berichtete im Januar 2022 von zwei Fällen, in denen Männer von Taliban-Kämpfern vergewaltigt worden sein sollen. Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaften berichten HRW und Amnesty International (AI) darüber hinaus von Drohungen und Gewalt durch Familienmitglieder, Nachbarn oder ehemalige Partner. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass durch die Machtübernahme ein Klima verstärkt wurde, in dem Gewalt gegen LGBTI-Personen ungestraft bleibe. Homosexuelle Frauen und Mädchen werden teilweise bedroht und aufgefordert Männer zu heiraten, was teilweise in Zwangsehen münden kann. Durch die Vorgabe mit einem „Mahram“ zu reisen können sie der Situation nicht alleine entfliehen.

#### **1.4 Minderheiten**

Die Einteilung des Vielvölkerstaats Afghanistan in ethnisch differenzierte Bevölkerungsgruppen war bereits in der Vergangenheit politisch umstritten, so dass diese seit 1979 in keinem Zensus erfasst wurden. Die bisher gültige Verfassung erkennt 14 Ethnien an, weitere 54 ethnische Kategorien wurden bisher in das nationale Ausweisdokument (Tazkira) aufgenommen. Die größten Bevölkerungsgruppen sind Paschtunen (ca. 32-42%), Tadschiken (ca. 27%), Hazara (ca. 9- 20%) und Usbeken (ca. 9%), gefolgt von Turkmenen und Belutschen (jeweils ca. 2%).

Die Taliban gehören mehrheitlich der Gruppe der Paschtunen an. Seit der Machtübernahme der Taliban werden nicht-paschtunische Ethnien in staatlichen Stellen zunehmend marginalisiert. So gibt es in der *De-facto*-Regierung der Taliban z. B. nur wenige Vertreter der usbekischen und tadschikischen Minderheit sowie lediglich drei Vertreter der Hazara.

Die Taliban haben wiederholt erklärt, alle Teile der afghanischen Gesellschaft zu akzeptieren und ihre Interessen berücksichtigen zu wollen. Aber selbst auf lokaler Ebene werden Minderheiten, mit Ausnahmen in ethnisch von Nicht-Paschtunen dominierten Gebieten vor allem im Norden, kaum für Positionen im Regierungsapparat berücksichtigt, da diese v. a. paschtunischen Taliban-Mitgliedern vorbehalten sind. Darüber hinaus lässt sich keine klare, systematische Diskriminierung von Minderheiten durch die *De-facto*-Regierung feststellen, solange diese den Machtanspruch der Taliban akzeptieren.

Die Taliban haben insbesondere den überwiegend der schiitischen Konfession angehörigen Hazara, die während des ersten Taliban-Regimes benachteiligt und teilweise verfolgt wurden, Zusicherungen gemacht.

Allerdings sollen z. B. in der Provinz Daikundi im September 2021 ca. 400 Hazara-Familien gewaltsam von ihrem Land vertrieben worden sein. Laut VN-Erkenntnissen konnten die meisten mittlerweile wieder zurückkehren. Nach Einschätzung von HRW beruht die Diskriminierung von Hazara bei illegaler Landnahme v. a. auf lokalen Konflikten, wird aber von der Taliban-Führung toleriert. Es gibt darüber hinaus weitere Berichte über lokale Diskriminierung, u. a. durch Enteignungen und besondere Besteuerung, die von der *De-facto*-Regierung mindestens geduldet wird.

Am 23. und 24.11.2022 wurden bei einem willkürlichen Einsatz der Taliban-Sicherheitskräfte in der Provinz Daikundi mindestens fünf Männer und drei Jungen getötet. Eine Frau wurde verletzt. Laut der *De-facto*-Regierung habe es sich um „bewaffnete Rebellen“ gehandelt. UNAMAs Untersuchungen ergaben, dass die getöteten Personen zum Zeitpunkt des Todes nicht bewaffnet waren.

Die Hazara sind weiterhin besonders gefährdet, Opfer von Anschlägen v. a. des IS-KP zu werden. Am 30.09.2022 wurde ein Anschlag auf das Kaaj-Ausbildungszentrum verübt, bei dem mindestens 35 Menschen ums Leben kamen. Weitere 80 wurden teilweise schwer verletzt. Ein Großteil der Opfer waren Schülerinnen. Das Zentrum befand sich in einem mehrheitlich von Hazara bewohnten Stadtteil Kabuls. Am 19.04.2022 kamen bei einem Doppel-Anschlag auf eine Oberschule und ein Ausbildungszentrum in einem mehrheitlich von Hazara bewohnten Kabuler Viertel mindestens sechs Menschen ums Leben, elf wurden verletzt. Menschenrechtsorganisationen gehen von deutlich höheren Opferzahlen aus. Amnesty International (AI) und UNAMA berichteten, dass die Taliban die mediale Aufklärung über die tatsächlichen Opferzahlen, wie auch bei anderen gewaltsamen Zwischenfällen, gezielt behinderten. Am 21.04.2022 explodierte eine Bombe in einer von Hazara besuchten schiitischen Moschee in Mazar-e-Sharif; mind. 31 Menschen starben, 90 Menschen wurden verletzt. IS-KP bekannte sich zu den Anschlägen in Kunduz und Mazar-e-Sharif. Expertinnen und Experten ordnen die Anschläge in Kabul ebenfalls IS-KP zu.

Bei einem Angriff am 18.06.2022 auf einen Sikh-Tempel in Kabul, zu dem sich der IS-KP bekannte, wurden mindestens zwei Menschen getötet und sieben weitere verletzt. Der Anschlag wurde international kritisiert; in einer Verurteilung seitens der *De-facto*-Behörden war nur von Hindus, nicht Sikhs, die Rede. Nach Einschätzung der VN tun die Taliban bislang nicht genug, um die Gruppe vor Anschlägen zu schützen.

## **1.5 Religionsfreiheit**

Laut Schätzungen sind mehr als 99% der Bevölkerung muslimischen Glaubens, darunter etwa 10-15% schiitisch bzw. ismailitisch. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften, wie z. B. Sikhs, Hindus, Baha'i sowie Christinnen und Christen, machten bereits vor der Machtübernahme der Taliban weniger als 1% der Bevölkerung aus. Die Zahl der Angehörigen der jeweiligen Glaubensgruppen soll teilweise nur im zwei- bis niedrigen dreistelligen Bereich liegen.

Die Möglichkeiten der konkreten Religionsausübung für Nicht-Muslime waren und sind durch gesellschaftliche Stigmatisierung, Sicherheitsbedenken und die spärliche Existenz von Gebetsstätten extrem eingeschränkt.

Nominal haben die Taliban religiösen Minderheiten die Zusicherung gegeben, ihre Religion auch weiterhin ausüben zu können; insbesondere der größten Minderheit, den überwiegend der schiitischen Konfession angehörigen Hazara (siehe Ziff. II.1.3.). In der Praxis ist der Druck auf Nicht-Sunniten jedoch hoch und die Diskriminierung von Schiiten im Alltag verwurzelt. Im April 2022 kam es zu Einzelfällen, in denen Schiiten wegen angeblicher Nichtbeachtung des Ramadans von Taliban- Kämpfern geschlagen wurden.

Zahlreiche Hindus und Sikhs sind nach Indien ausgereist. Nach Angaben der Vereinten Nationen habe sich ihre Anzahl von 7.000 im Jahre 2016 auf weniger als 50 im Jahre 2022 reduziert. Konvertiten zum Christentum, Bahá'í und Ahmadiyya praktizieren ihren Glauben aus Angst im Verborgenen. Die Zahl der afghanischen Christen beschränkt sich vor allem auf einen kleinen Kreis vom Islam zum Christentum konvertierter Menschen. Laut Studien des Verbands der afghanischen Konfessionslosen liegt die Zahl der afghanischen Christen muslimischen Hintergrunds bei 100. Belastbares statistisches Material zur Überprüfung der Anzahl und der Zusammensetzung der christlichen Gemeinschaft(en) existiert nicht. Medienberichten zufolge hat die bis dahin einzig verbleibende Person jüdischen Glaubens Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban verlassen. Im Dezember 2021 wurden rund 20 Angehörige der von den Taliban nicht anerkannten Ahmadiyya-Religionsgemeinschaft, darunter mehrere Minderjährige, von den *De-facto*-Sicherheitsbehörden verhaftet.

Der VN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte in Afghanistan hat in seinem Bericht an den VN-Menschenrechtsrat im September 2022 seine ernsthafte Sorge über die Situation von Minderheiten, u. a. der religiösen Minderheit der Schiiten, seit August 2021 zum Ausdruck gebracht. Er kritisierte, dass Andachtsorte, Bildungs- und medizinische Einrichtungen von Minderheiten systematisch angegriffen würden und Minderheiten Ziel von willkürlichen Inhaftierungen, Folter, standrechtlichen Hinrichtungen und Vertreibungen aus ihren Stammesgebieten seien. Minderheiten seien teilweise diskriminierender Besteuerung unterworfen und würden auch anderweitig marginalisiert. Die VN dokumentierten 217 Vorfälle grausamer, entwürdigender und menschenverachtender Bestrafungen durch die *De-facto*-Autoritäten. Darunter fallen Bestrafungen für bspw. „falsches Beten“ in der Moschee, falsches Tragen des Hijab oder falsche Länge des Bartes sowie fehlende Begleitung einer Frau durch einen männlichen, mit der Frau verwandten Begleiter (sog. Mahram).

## 1.6 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Seit dem 15.08.2021 haben die Taliban begonnen, das Justizsystem v. a. durch Personalaustausch umzustrukturieren und dabei sukzessive islamische Rechtsgelehrte als Richter und Staatsanwälte eingestellt, die weder die Voraussetzungen noch das Ziel haben, Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme anzuwenden. Die Rechtsanwaltskammer wurde dem *De-facto*-Justizministerium unterstellt. Rechtsanwältinnen und -anwälte wurden aufgefordert, sich neu zu registrieren. Am 31.01.2023 wurden bei 1.519 Anträgen 1.250 Zulassungen erteilt. Anwältinnen wurden kategorisch von Zulassungen ausgeschlossen.

Berichten zufolge werden richterliche Entscheidungen vorwiegend unter Bezug auf die Scharia getroffen. Laut UNAMA werden in Gerichten auch verschiedene „Gesetzestexte“ bzw. Rechtsprechung aus der Zeit der ersten Taliban-Herrschaft zirkuliert und angewendet.

Berichte über die öffentliche, wiederholte und landesweite Anwendung von Körperstrafen werden von UNAMA, dem VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Afghanistan sowie lokalen Medien bestätigt. Im November 2022 haben die Taliban die Anwendung von Körperstrafen einschließlich der Todesstrafe erneut eingeführt. Die Strafverhängung erfolgt teilweise außergerichtlich, u. a. durch Taliban-Sicherheitskräfte und politische Amtsträger.

Wiederholt gab es Berichte, wonach die Leichname von Hingerichteten zur Schau gestellt wurden. Laut dem VN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte in Afghanistan ist das Fehlen jeglicher kodifizierten Rechtsgrundlagen besonders besorgniserregend. Die VN und Menschenrechtsorganisationen konstatieren in der Strafverfolgung ein rechtsstaatliches Vakuum.

Nach Einschätzung von UNAMA besteht die Möglichkeit, dass im Ausland straffällig gewordene Rückkehrende, wenn die Tat einen Bezug zu Afghanistan aufweist, in Afghanistan zum Opfer von Racheakten z. B. von Familienmitgliedern der Betroffenen werden können; auch eine erneute Verurteilung durch das von Taliban kontrollierte Justizsystem ist nicht ausgeschlossen, wenn der Fall den Behörden bekannt würde.

### **1.7 Handlungen gegen Kinder**

Kinder litten bis zur Machtübernahme der Taliban besonders unter dem bewaffneten Konflikt und wurden Opfer von Zwangsrekrutierung, vor allem von Seiten der Taliban. Die Taliban-Führung hat sich wiederholt gegen die Rekrutierung von Kindern ausgesprochen und nach eigenen Angaben im Rahmen der sog. „Säuberungskommission“ bis Juli 2022 insgesamt 155 Minderjährige aus den Reihen der Kämpfer entlassen. Unbestätigten Berichten zufolge werden weiterhin Minderjährige als Wachpersonal und an Checkpoints eingesetzt.

Zwangsverheiratungen haben in Folge der prekären Wirtschaftslage weiter zugenommen. Es existieren weiterhin nicht verifizierbare Berichte über die Zwangsverheiratungen mit Taliban-Kämpfern im Zuge der Machtübernahme. Menschenrechtsorganisationen befürchten, dass die Angst von Mädchen und ihren Eltern vor solchen Zwangsehen mit Taliban-Angehörigen zu negativen Bewältigungsstrategien, wie z. B. Zwangsehen mit Nicht-Taliban oder dem Verbot aus dem Haus zu gehen, führt.

Weiterhin fortbestehende Probleme sind sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, Kinderarbeit und Prostitution.

UNICEF hat eine Zunahme von Kinderarbeit und dem Verkauf von Kindern beobachtet.

Die Sondergerichtsbarkeit für Straftaten gegen Kinder wurde aufgelöst und in die allgemeine Strafgerichtsbarkeit überführt.

### **1.8 Exilpolitische Aktivitäten**

Am 28.09.2021 kündigten Angehörige der früheren afghanischen Regierung mit einem in der Schweiz veröffentlichten Statement der dortigen afghanischen Botschaft die Gründung einer Exilregierung unter Vizepräsident Saleh an. Eine Reihe von afghanischen Auslandsvertretungen in Drittstaaten hatte zuvor die *De-facto*-Übergangsregierung der Taliban verurteilt und auf den Fortbestand der afghanischen Verfassung von 2004 verwiesen. Etwa 40 Auslandsvertretungen, darunter die Ständigen Vertretungen bei den VN in Genf und New York, wie auch die Afghanische Botschaft in Deutschland führen ihre Geschäfte in Opposition zur Taliban-Regierung fort.

Weitere ehemalige Regierungsmitglieder bzw. politische Akteure der ehemaligen Republik sind in unterschiedlichen Gruppierungen im Ausland aktiv. Größere Cluster haben sich unter anderem in Tadschikistan, der Türkei und Iran gebildet.

Eine Reihe von ehemaligen Mitgliedern der afghanischen Regierung, politischen Kräften in Afghanistan, darunter auch frühere sog. „Warlords“, sowie Vertreter des bewaffneten Widerstands (National Resistance Front) nahmen am 17.05.2022 an einem Treffen im Haus des ehemaligen Vizepräsidenten Dostum in Ankara teil. Bei dem Treffen wurde ein gemeinsames Vorgehen gegen die Taliban und die Gründung eines Hohen Rats des Nationalen Widerstands besprochen, der inzwischen unter dem Namen „National Resistance Council for the Salvation of Afghanistan“ firmiert und im März 2023 einen „Plan zur Rettung des Landes aus der Krise“ beschlossen hat.

Die Taliban haben allen ehemaligen Regierungsvertreterinnen und -vertretern Amnestie zugesagt, soweit sie den Widerstand gegen sie aufgeben und ihre Autorität anerkennen. Vereinzelt sind im Frühjahr 2022 ehemalige politische Akteure für Kurzaufenthalte nach Afghanistan zurückgekehrt, u. a. der ehemalige Friedensminister Abdul Salam Rahimi und die Bürgermeisterin von Maidan Shar, Zarifa Ghafari.

Die Taliban haben am 16.03.2022 eine Kommission unter Leitung des *De-facto*-Ministers für Bergbau und Petroleum Shahabuddin Delawar ins Leben gerufen, die Mitglieder der ehemaligen wirtschaftlichen und politischen Elite überzeugen soll, nach Afghanistan zurückzukehren. Im Rahmen dieser Bemühungen sollen inzwischen 200 mehr oder weniger prominente Persönlichkeiten nach Afghanistan zurückgekehrt sein, darunter auch ehemalige Minister und Parlamentarier. Die *De-facto*-Regierung trifft widersprüchliche Aussagen darüber, ob es den Rückkehrern gestattet sein wird, sich politisch zu engagieren.

## 2. Repressionen Dritter

Anschläge des IS-KP richten sich immer wieder gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere gegen Afghaninnen und Afghanen schiitischer und anderer Glaubensrichtungen (s. Ziff. II.1.3). Darüber hinaus verübt der IS-KP gezielt Anschläge auf Sicherheitskräfte der Taliban sowie auf Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan, bei denen auch Zivilisten zu Schaden kommen.

Die Taliban stehen der Terrororganisation Islamischer Staat und ihren Vorstellungen eines globalen Dschihad ablehnend gegenüber und bekämpfen IS-KP seit Jahren aktiv. Sie nutzen den Vorwurf oder Verdacht einer IS-KP-Zugehörigkeit jedoch häufig als Vorwand für Repressalien gegen Opponenten ihres Regimes.

Es existieren kaum zu verifizierende Berichte über Einzeltäter oder kriminelle Gruppen, die sich als Taliban ausgeben und Hausdurchsuchungen, Plünderungen, Entführungen o. ä. durchführen. Die Taliban weisen solche Taten als Handlungen krimineller Elemente zurück.

## 3. Ausweichmöglichkeiten

Afghanistan befindet sich aktuell nahezu vollständig unter der Kontrolle der Taliban; Widerstandsgruppen gelingt es bislang nicht oder nur vorübergehend, effektive territoriale Kontrolle über Gebiete innerhalb Afghanistans auszuüben. Dauerhafte Möglichkeiten, dem Zugriff der Taliban auszuweichen, bestehen daher gegenwärtig nicht. Berichte über Verfolgungen machen deutlich, dass die Taliban aktiv versuchen Ausweichmöglichkeiten im Land zu unterbinden.

#### 4. Konfliktregionen

Seit März 2022 nimmt die Anzahl von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Taliban und bewaffneten Widerstandsgruppen landesweit leicht zu, v. a. in den Provinzen Badakhshan, Baghlan, Panjshir, Parwan und Kapisa. UNAMA erfasst Aktivitäten von Widerstandsgruppen in 17 Provinzen, auf welche die Taliban mit gesteigerter Präsenz von Sicherheitspersonal, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen bzw. Vorladungen von Personen reagierte, denen sie eine Nähe zum bewaffneten Widerstand unterstellten.

Laut Berichten der Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen kommt es in Panjshir sowohl durch die Taliban wie auch durch die National Resistance Front zu teils schweren Menschenrechtsverletzungen.

Entlang der Grenze zu Iran und Pakistan kam es in den Grenzregionen wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Taliban-Kräften und iranischen bzw. pakistanischen Sicherheitskräften. Alleine von November bis Dezember 2022 registrierte UNAMA 19 bewaffnete Auseinandersetzungen an den afghanischen Außengrenzen. Der pakistanischen Armee wurden seitens der *De-Facto*-Regierung Angriffe auf, Rückzugsorte der pakistanischen Taliban (TTP) in der Provinz Nangarhar vorgeworfen. Am 18.04.2022 kamen nach Taliban-Angaben infolge von Luftangriffen der pakistanischen Armee in den Provinzen Kunar und Khost 47 Personen ums Leben, nach Angaben von UNICEF waren 20 Kinder unter den Toten.

IS-KP verübt vor allem in den östlichen Provinzen Kunar und Nangarhar Anschläge gegen Taliban-Kämpfer, die teilweise auch die Zivilbevölkerung treffen (s. Ziff. II.1.3).

### III. Menschenrechtsslage

#### 1. Schutz der Menschenrechte

Die Verfassung der afghanischen Republik von 2004 ist formell nicht aufgehoben worden, sie besteht jedoch durch das Handeln der Machthaber nur noch auf dem Papier. Im September 2022 betonte der *De-facto*-Justizminister, dass eine Verfassung für Afghanistan nicht notwendig sei. Eine neue oder angepasste Verfassung existiert bislang nicht. Nach wie vor ist unklar, ob die von *De-facto*-Außenminister Amir Khan Mottaqi im Februar 2022 angekündigte Reformkommission etabliert wurde. Die von Afghanistan unterzeichneten oder ratifizierten Menschenrechtsabkommen werden von der *De-facto*-Regierung, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt anerkannt; es wird ein Islamvorbehalt geltend gemacht, wonach islamisches Recht im Falle einer Normenkollision Vorrang hat.

#### 2. Folter

Es existieren Berichte über Folter in Gefängnissen, beispielsweise von Journalisten, Frauenrechtsaktivistinnen und ihren Verwandten, Demonstrierenden, ehemaligen Sicherheitskräften. Die ehemalige Hochkommissarin für Menschenrechte der VN zeigte sich besorgt über Folter von Personen, denen vorgeworfen wird, den ehemaligen Sicherheitskräften oder der ehemaligen Regierung anzugehören oder IS-KP-Anhänger zu sein.

Es gibt Berichte, wonach im Januar und Februar 2022 für mehrere Tage festgenommene Frauenrechtsaktivistinnen psychologischer und physischer Folter sowie sexueller Gewalt durch Taliban-Sicherheitskräfte ausgesetzt wurden. Verifiziert sind zudem mehrere Fälle, in denen festgesetzte Journalisten geschlagen wurden. Die Internationale Föderation der Journalistinnen

und Journalisten dokumentierte von Mai 2021 bis April 2022 insgesamt 75 Übergriffe auf Medienschaffende, darunter 12 Tötungen und 30 Festnahmen.

### **3. Haftbedingungen**

Die Situation in den Gefängnissen kann aufgrund von nur punktuellm Zugang für VN und Menschenrechtsorganisationen nicht abschließend beurteilt werden. UNAMA geht davon aus, dass die Lebensbedingungen in den Gefängnissen angesichts der insgesamt schlechten Versorgungslage sehr schlecht sind. Entlassene Aktivistinnen und Aktivisten sowie ihre Familien werden unter Strafandrohung schriftlich verpflichtet, nicht über die Haftbedingungen zu sprechen. Die Einhaltung der Auflagen wird durch die Taliban-Sicherheitskräfte engmaschig überwacht.

### **4. Todesstrafe**

Die Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme sehen die Verhängung der Todesstrafe in bestimmten Fällen vor. Am 07.12.2022 wurde die erste und bislang einzig bekannte öffentliche Hinrichtung ausgeführt. Dies folgte der Ankündigung des *De-facto*-Staatsoberhauptes Emir Hibatullah Akhundzada, die Scharia wieder inklusive Körperstrafen umzusetzen. Die sowohl während des ersten Taliban-Regimes, als auch vor dem Zusammenbruch der Republik in von den Taliban kontrollierten Gebieten angewandte Rechtspraxis auf Grundlage ihrer Auslegung der Scharia sieht die Todesstrafe vor. Darüber hinaus wurden bisher keine schriftlichen Regelungen erlassen. Außerdem haben Taliban-Sicherheitskräfte in mehreren Fällen die Leichen von angeblichen Straftätern zur Schau gestellt.

### **5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen**

Menschenrechtsorganisationen konnten zahlreiche Berichte über Hausdurchsuchungen, willkürliche Verhaftungen, Gewaltanwendung, gewaltsames Verschwindenlassen bis hin zu Hinrichtungen und weitere menschenrechtswidrige Handlungen verifizieren, die trotz einer „Generalamnestie“ vor allem ehemalige Mitarbeiter der Sicherheitskräfte, politische Gegner der Taliban, Personen, die unter Verdacht stehen IS-KP oder dem bewaffneten Widerstand nahestehen, und Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft und ihre Familienangehörigen betreffen. Von Taliban-Kämpfern verübte Vergehen werden in aller Regel nicht geahndet. Das gilt auch für Rache- und Willkürakte im familiären Kontext. Bürgerinnen und Bürger laufen Gefahr, durch Taliban-Kräfte bereits für kleine Verstöße willkürlich bedroht, bestraft, misshandelt und sogar getötet zu werden.

Nach Angaben von UNAMA werden Drogenabhängige von den Taliban teilweise inhaftiert, einem harten Entzug ausgesetzt und Berichten zufolge auch misshandelt.

### **6. Lage von Flüchtlingen**

Die Zahl der Binnenvertriebenen ist seit dem Jahr 2021 um 200.000 Personen gesunken und liegt 2023 bei rund 3,3 Mio. Menschen. Gründe für Vertreibung sind vor allem Konflikte und extremwetterbedingte Ereignisse. Nach dem Ende der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen afghanischen Sicherheitskräften und Kämpfern der Taliban im August 2021 kehrten bis Ende 2021 knapp mehr als eine Million Binnenvertriebene in ihre Heimatprovinzen zurück. 2022 konnten etwas mehr als 239.000 Binnenvertriebene zurückkehren. Nach Angaben von UNHCR befinden sich Binnenvertriebene wie auch Rückkehrende aus dem Ausland in einer wirtschaftlichen Notlage und wenden negative Bewältigungsstrategien an (Einsparung von Lebensmitteln, Aufnahme von Schulden, Kinderarbeit, -verkauf).

Nach UNHCR-Zahlen wurden seit August 2021 ca. 1,3 Mio. Neuankünfte von afghanischen Staatsangehörigen in den Nachbarländern verzeichnet, insbesondere in Iran und Pakistan. In den fünf Nachbarländern Afghanistans befinden sich ca. 8,2 Mio. afghanische Staatsangehörige, von denen ca. 2,3 Mio. als Flüchtlinge gelten.

Laut IOM sind 2021 mehr als 1,2 Mio. Afghaninnen und Afghanen aus Pakistan und vor allem Iran zurückgekehrt bzw. abgeschoben worden. Laut UNHCR führt Iran etwa 65 % der neu ankommenden Afghaninnen und Afghanen direkt zurück. Zudem sind sowohl die iranisch-afghanische als auch die pakistanisch-afghanische Grenze von zirkulärer Migration geprägt.

Zur Situation rückkehrender Geflüchteter aus Deutschland liegen nur vereinzelt Erkenntnisse vor. Die Taliban haben in öffentlichen Verlautbarungen im Ausland lebende Afghaninnen und Afghanen aufgefordert, nach Afghanistan zurückzukehren.

Außerhalb offizieller Kommunikation verbreiten Taliban-Offizielle bzw. ihnen nahestehende Kommentatoren, u. a. in den sozialen Medien, das Narrativ, dass ehemalige Regierungsmitglieder bzw. -angestellte, aber auch Personen, die mit ausländischen Regierungen gearbeitet haben, Verräterinnen und Verräter am Islam und an Afghanistan seien. Es gibt ein Klima der Straflosigkeit und Angst. Täter können davon ausgehen, dass z. T. auch persönlich motivierte Taten gegen diesen Personenkreis nicht geahndet werden. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen sind aus Europa Rückkehrende sowie Personen, die mit dem (westlichen) Ausland assoziiert werden, unmittelbar bedroht.

Afghanistan war bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaft ist in Folge der Machtübernahme der Taliban kollabiert. Rückkehrende dürften nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern.

Die Taliban haben internationale Organisationen der humanitären Hilfe um Unterstützung bei der Versorgung und Umsiedlung Binnenvertriebener gebeten, die selbst in der Regel nicht über ausreichend Mittel zur Rückkehr verfügen.

#### **IV. Rückkehrfragen**

Rückführungen aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten sind gegenwärtig ausgesetzt. Es besteht aber keine grundsätzliche Aussetzung der Abschiebung (sog. Abschiebestopp) nach Afghanistan durch die obersten Landesbehörden.

#### **V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge**

##### **Informationen zu aktuellen Recherchemöglichkeiten**

Die Deutsche Botschaft Kabul ist seit dem 15.08.2021 geschlossen. Sachverhaltsermittlungen vor Ort, wie z. B. Urkundenüberprüfungen und Umfeldbefragungen, sind nicht möglich.

In Einzelfällen sind Sachverhaltsermittlungen von Deutschland aus möglich, z. B. landessprachliche Internetrecherchen zu Ereignissen in Afghanistan und die Überprüfung von

Dokumenten/Bescheinigungen der amerikanischen Streitkräfte sowie von Botschaften anderer Staaten.

Die an den afghanischen Auslandsvertretungen in Deutschland beschäftigten Entsandten sind noch dieselben, die vor dem 15.08.2021 dort beschäftigt waren. Sie vertreten den Staat Afghanistan und sind nicht den Taliban zuzurechnen.

Die Afghanische Botschaft in Deutschland bietet weiterhin folgende konsularische Dienstleistungen an:

- Passverlängerung
- Bestätigung von Heiratsurkunden
- Beschaffung von Führungszeugnissen
- Bestätigung von Ledigkeitsbescheinigungen
- Ausstellung von Geburtsurkunden
- Visa

Wenn Antragstellende keine afghanischen Ausweispapiere besitzen, können zwei Zeuginnen oder Zeugen vor den Konsularbeamtinnen und -beamten eine eidesstattliche Erklärung zur Bestätigung der Identität der antragstellenden Person abgeben. Die Zeuginnen und Zeugen müssen durch Vorlage ihrer afghanischen Dokumente nachweisen, dass sie afghanische Staatsangehörige sind oder es waren. Ein weiteres Überprüfungsverfahren findet nicht statt. Diese langjährige Praxis wird nach wie vor an allen Auslandsvertretungen angewendet.

Informationen zur aktuellen Gesetzgebung (wie z. B. Beschlüsse der *De-facto*-Regierung) sind in englischer Sprache auf der Webseite [www.arlo.online](http://www.arlo.online) abrufbar.